Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Änderungsvorschlag

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

– Drucksache 19/21981 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung	**Gesetzentwurf der Bundesregierung**
Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens*	**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht***
Vom ...	**Vom ...**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

* Artikel 2 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 1
	Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
	Dem Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird folgender § 44 angefügt:
	„§ 44
	Vorrang- und Beschleunigungsgebot
	(1) Verfahren über die Anpassung der Miete oder Pacht für Grundstücke oder Räume, die keine Wohnräume sind, wegen staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sind vorrangig und beschleunigt zu behandeln.
	(2) In Verfahren nach Absatz 1 soll ein früher erster Termin spätestens einen Monat nach Zustellung der Klageschrift stattfinden.“
Artikel *1*	**Artikel 2**
Änderung der Insolvenzordnung	**Änderung der Insolvenzordnung**
Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel *24 Absatz 3* des Gesetzes vom *23. Juni 2017* (BGBl. I S. *1693*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel **2** des Gesetzes vom **22. November 2020** (BGBl. I S. **2466**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In § 286 wird die Angabe „303“ durch die Angabe „303a“ ersetzt.	1. unverändert
2. § 287 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	2. § 287 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Dem Antrag ist die Erklärung des Schuldners beizufügen, dass dieser seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder auf an deren Stelle tretende laufende Bezüge für den Zeitraum von drei Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist) an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Ist dem Schuldner auf Grundlage eines nach dem 30. September 2020 gestellten Antrags Restschuldbefreiung erteilt worden, so beträgt die Abtretungsfrist fünf Jahre *und* der Schuldner hat dem Antrag eine entsprechende Abtretungserklärung beizufügen.“	„(2) Dem Antrag ist die Erklärung des Schuldners beizufügen, dass dieser seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder auf an deren Stelle tretende laufende Bezüge für den Zeitraum von drei Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist) an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Ist dem Schuldner auf Grundlage eines nach dem 30. September 2020 gestellten Antrags **bereits einmal** Restschuldbefreiung erteilt worden, so beträgt die Abtretungsfrist **in einem erneuten Verfahren** fünf Jahre**;** der Schuldner hat dem Antrag eine entsprechende Abtretungserklärung beizufügen.“
3. In § 287a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „in den letzten zehn Jahren“ durch die Wörter „in den letzten elf Jahren“ ersetzt.	3. unverändert
4. § 295 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	4. § 295 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, zur Hälfte des Wertes sowie Vermögen, das er als Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt, zum vollen Wert an den Treuhänder herauszugeben;“	„2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, zur Hälfte des Wertes sowie Vermögen, das er als Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt, zum vollen Wert an den Treuhänder herauszugeben**; von der Herausgabepflicht sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert ausgenommen**;“
b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und *wird* folgende Nummer 5 angefügt:	b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 **wird** angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„5. keine unangemessenen Verbindlichkeiten im Sinne des § 290 Absatz 1 Nummer 4 zu begründen.“	„5. unverändert
	c) Folgender Satz wird angefügt:
	„Auf Antrag des Schuldners stellt das Insolvenzgericht fest, ob ein Vermögenserwerb nach Satz 1 Nummer 2 von der Herausgabeobliegenheit ausgenommen ist.“
5. § 296 *wird wie folgt geändert:*	5. **In** § 296 **Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „kein Verschulden trifft“ ein Semikolon und die Wörter „im Fall des § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bleibt einfache Fahrlässigkeit außer Betracht“ eingefügt.**
a) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:	**entfällt**
„im Fall des § 295 Absatz 1 Nummer 5 bleibt einfache Fahrlässigkeit außer Betracht.“	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	**entfällt**
„(1a) Sind dem Insolvenzgericht Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Obliegenheit nach § 295 Absatz 1 Nummer 5 verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt hat, so versagt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung von Amts wegen.“	
6. § 300 wird wie folgt gefasst:	6. § 300 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 300	„§ 300
Entscheidung über die Restschuldbefreiung	Entscheidung über die Restschuldbefreiung
(1) Das Insolvenzgericht entscheidet nach dem regulären Ablauf der Abtretungsfrist über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Der Beschluss ergeht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters oder Treuhänders und des Schuldners. Eine nach Satz 1 erteilte Restschuldbefreiung gilt als mit Ablauf der Abtretungsfrist erteilt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Wurden im Insolvenzverfahren keine Forderungen angemeldet oder sind die Insolvenzforderungen befriedigt worden und hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt, so entscheidet das Gericht auf Antrag des Schuldners schon vor Ablauf der Abtretungsfrist über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist vom Schuldner glaubhaft zu machen. Wird die Restschuldbefreiung nach Satz 1 erteilt, so gelten die §§ 299 und 300a entsprechend.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 290 Absatz 1, des § 296 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3, des § 297 oder des § 297a vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen. *Das Gericht versagt die Restschuldbefreiung von Amts wegen, wenn die Voraussetzungen des § 296 Absatz 1a vorliegen.*	(3) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 290 Absatz 1, des § 296 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3, des § 297 oder des § 297a vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der bei der Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt oder der das Nichtvorliegen der Voraussetzungen einer vorzeitigen Restschuldbefreiung nach Absatz 2 geltend gemacht hat, die sofortige Beschwerde zu.“	(4) unverändert
7. In § 300a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 300 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 300 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.	7. unverändert
8. Dem § 301 wird folgender Absatz 4 angefügt:	8. unverändert
„(4) Ein allein aufgrund der Insolvenz des Schuldners erlassenes Verbot, eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit aufzunehmen oder auszuüben, tritt mit Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung außer Kraft. Satz 1 gilt nicht für die Versagung und die Aufhebung einer Zulassung zu einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit.“	
Artikel *2*	**Artikel 3**
Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung	**Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung**
Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach Artikel 103j wird folgender Artikel 103k eingefügt:	1. Nach Artikel 103j wird folgender Artikel 103k eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Artikel 103k	„Artikel 103k
Überleitungsvorschrift zu Artikel *1* des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens	Überleitungsvorschrift zu Artikel **2** des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens **und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht**
(1) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Oktober 2020 beantragt worden sind, sind vorbehaltlich des Absatzes 2 die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.	(1) unverändert
(2) Auf Insolvenzverfahren, die im Zeitraum vom 17. Dezember 2019 bis einschließlich 30. September 2020 beantragt worden sind, verkürzt sich die Abtretungsfrist im Sinne des § 287 Absatz 2 der Insolvenzordnung für jeden vollen Monat, der seit dem 16. Juli 2019 bis zur Stellung des Insolvenzantrages vergangen ist, um denselben Zeitraum. Demgemäß beträgt die Abtretungsfrist:	(2) unverändert

Entwurf

Datum der Stellung des Insolvenzantrages:	Abtretungsfrist:
zwischen dem 17. Dezember 2019 und 16. Januar 2020	fünf Jahre und sieben Monate
zwischen dem 17. Januar 2020 und 16. Februar 2020	fünf Jahre und sechs Monate
zwischen dem 17. Februar 2020 und 16. März 2020	fünf Jahre und fünf Monate
zwischen dem 17. März 2020 und 16. April 2020	fünf Jahre und vier Monate
zwischen dem 17. April 2020 und 16. Mai 2020	fünf Jahre und drei Monate
zwischen dem 17. Mai 2020 und 16. Juni 2020	fünf Jahre und zwei Monate
zwischen dem 17. Juni 2020 und 16. Juli 2020	fünf Jahre und ein Monat
zwischen dem 17. Juli 2020 und 16. August 2020	fünf Jahre
zwischen dem 17. August 2020 und 16. September 2020	vier Jahre und elf Monate

zwischen dem 17. September 2020 und 30. September 2020	vier Jahre und zehn Monate

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Datum der Stellung des Insolvenzantrages:	Abtretungsfrist:
unverändert	unverändert
unverändert	unverändert
unverändert	unverändert
unverändert	unverändert
unverändert	unverändert
unverändert	unverändert
unverändert	unverändert
unverändert	unverändert
unverändert	unverändert
unverändert	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
In Verfahren nach Satz 1 ist eine in der Abtretungserklärung erklärte, anderslautende Abtretungsfrist insoweit unbeachtlich.	unverändert
(3) Wurde dem Schuldner letztmalig nach den bis einschließlich 30. September 2020 geltenden Vorschriften eine Restschuldbefreiung erteilt, so ist § 287a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung in der bis einschließlich 30. September 2020 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“	(3) unverändert
	(4) Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zwischen dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] und dem 30. Juni 2021 gestellt, genügt die vom Schuldner vorzulegende Bescheinigung auch dann den in § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung genannten Anforderungen, wenn sich aus ihr ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist.“
2. Nach Artikel 107 wird folgender Artikel 107a eingefügt:	2. Nach Artikel 107 wird folgender Artikel 107a eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Artikel 107a	„Artikel 107a
Evaluationsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens	Evaluationsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens **und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht**
(1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2024, wie sich die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgewirkt hat. Der Bericht geht auch auf etwaige Hindernisse ein, die von den bestehenden Möglichkeiten der Speicherung insolvenzbezogener Informationen durch Auskunfteien für einen wirtschaftlichen Neustart nach Erteilung der Restschuldbefreiung ausgehen.	(1) unverändert
(2) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.“	(2) unverändert
Artikel *3*	**Artikel 4**
Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung	**unverändert**
Die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBl. I S. 2205), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In § 1 Absatz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Insolvenzplans“ die Wörter „oder zum Zweck der Erteilung der Restschuldbefreiung vor Ablauf der Abtretungsfrist“ eingefügt.	
2. Dem § 19 wird folgender Absatz 5 angefügt:	
„(5) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Oktober 2020 beantragt worden sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“	
Artikel *4*	**Artikel 5**
Änderung der Verbraucherinsolvenzformularverordnung	**Änderung der Verbraucherinsolvenzformularverordnung**
Die *Anlage zur* Verbraucherinsolvenzformularverordnung vom 17. Februar 2002 (BGBl. I S. 703), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 825) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Verbraucherinsolvenzformularverordnung vom 17. Februar 2002 (BGBl. I S. 703), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 825) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
	„§ 2a
	Übergangsregelung

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 gestellt, können die in der Anlage zur Verbraucherinsolvenzformularverordnung in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 825) vorgesehenen Formulare weiterhin verwendet werden. Wird von der in Satz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist eine in der Abtretungserklärung erklärte, von § 287 Absatz 2 der Insolvenzordnung in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] abweichende anderslautende Abtretungsfrist nach Maßgabe von § 2 Nummer 1 zu berichtigen.“
1. Im Formular des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Seite 2 Nummer V. werden im Text der Versicherung die Wörter „Buchstabe b und c.“ gestrichen.	**2. Die Anlage wird wie folgt geändert:**
	a) Im Formular des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Seite 2 Nummer V. werden im Text der Versicherung die Wörter „Buchstabe b und c.“ gestrichen.
	b) Im Formular der Anlage 1 zum Eröffnungsantrag wird im Angabefeld „Geschlecht“ nach der Angabe „□ weiblich“ die Angabe „□ divers“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Im Formular der Anlage 3 zum Eröffnungsantrag Seite 1 Nummer II. werden im Text der Abtretungserklärung die Wörter „Zeit von sechs Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist)“ durch die Wörter „Dauer der Abtretungsfrist nach § 287 Abs. 2 InsO“ ersetzt.	**c)** u n v e r ä n d e r t
3. Das Hinweisblatt zu den Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren wird wie folgt geändert:	**d)** Das Hinweisblatt zu den Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren wird wie folgt geändert:
a) In Textziffer 7 Satz 1 werden die Wörter „Buchstabe b und c“ gestrichen.	**aa**) u n v e r ä n d e r t
	bb) In den Hinweisen zu Anlage 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
	„Für Insolvenzanträge, die zwischen dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] und dem 30. Juni 2021 gestellt werden, darf der außergerichtliche Einigungsversuch nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.“
b) Textziffer 20 wird wie folgt gefasst:	**cc**) u n v e r ä n d e r t
„Die Abtretungserklärung müssen Sie dem Eröffnungsantrag immer dann beifügen, wenn Sie einen Restschuldbefreiungsantrag stellen. Die Abtretungserklärung müssen Sie eigenhändig unterschreiben. Auf der Grundlage der Abtretungserklärung wird Ihr pfändbares Einkommen nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens bis zum Ende der Abtretungsfrist an den Treuhänder abgeführt und von diesem an Ihre Gläubiger verteilt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Die Abtretung erfolgt für die Dauer der in § 287 Abs. 2 InsO festgelegten Abtretungsfrist. Die Abtretungsfrist beträgt demnach grundsätzlich **drei Jahre**. Haben Sie bereits Restschuldbefreiung in drei Jahren nach den ab dem 1. Oktober 2020 geltenden Vorschriften erlangt, so beträgt die Abtretungsfrist **fünf Jahre**.	
Die Abtretungsfrist kann **früher** enden und die Abtretung damit für die Zukunft gegenstandslos werden, wenn Ihnen auf Ihren Antrag hin bereits vorher eine Restschuldbefreiung erteilt wurde, weil im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder alle Insolvenzforderungen befriedigt und auch alle sonstigen Masseverbindlichkeiten neben den Verfahrenskosten gezahlt sind.	
Bitte lesen Sie die in der Anlage 3 enthaltenen **Erläuterungen zur Abtretungserklärung** gründlich durch. Liegen Abtretungen oder freiwillige Verpfändungen – **nicht** Forderungspfändungen auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses – vor, so geben Sie dies bitte im Einzelnen im *Ergänzungsblatt 5 H zum Vermögensverzeichnis* ⇒ 57, 58 an.	
Dort können Sie ggf. auch Kopien der Abtretungsvereinbarungen beifügen.“	
Artikel *5*	**Artikel 6**
Weitere Änderung der Insolvenzordnung	**Weitere Änderung der Insolvenzordnung**
Nach § 311 der Insolvenzordnung, die zuletzt durch Artikel *1* dieses Gesetzes geändert worden ist, wird *folgender § 312 eingefügt*:	**Die** Insolvenzordnung, die zuletzt durch Artikel **2** dieses Gesetzes geändert worden ist, wird **wie folgt geändert**:
	1. § 35 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 295 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 295a“ ersetzt.
	b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
	„(3) Der Schuldner hat den Verwalter unverzüglich über die Aufnahme oder Fortführung einer selbständigen Tätigkeit zu informieren. Ersucht der Schuldner den Verwalter um die Freigabe einer solchen Tätigkeit, hat sich der Verwalter unverzüglich, spätestens nach einem Monat zu dem Ersuchen zu erklären.“
	c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
	2. In § 287a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 295“ durch die Wörter „den §§ 295 und 295a“ ersetzt.
	3. § 295 wird wie folgt geändert:
	a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
	b) Absatz 2 wird aufgehoben.
	4. Nach § 295 wird folgender § 295a eingefügt:
	„§ 295a
	Obliegenheiten des Schuldners bei selbständiger Tätigkeit
	(1) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, als wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Die Zahlungen sind kalenderjährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres zu leisten.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(2) Auf Antrag des Schuldners stellt das Gericht den Betrag fest, der den Bezügen aus dem nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Dienstverhältnis entspricht. Der Schuldner hat die Höhe der Bezüge, die er aus einem angemessenen Dienstverhältnis erzielen könnte, glaubhaft zu machen. Der Treuhänder und die Insolvenzgläubiger sind vor der Entscheidung anzuhören. Gegen die Entscheidung steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.“
	5. In § 296 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 295 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.
„§ 312	„§ 312
Restschuldbefreiung	**entfällt**
(1) Hat der Schuldner keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, so sind die §§ 286 bis 303a mit den folgenden Maßgaben anzuwenden.	
(2) Die Abtretungsfrist nach § 287 Absatz 2 Satz 1 beträgt sechs Jahre.	
(3) Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist nach § 287a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative nur unzulässig, wenn dem Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt worden ist.	
(4) Der Schuldner hat nach § 295 Absatz 1 Nummer 2 allein Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte an den Treuhänder herauszugeben. § 295 Absatz 1 Nummer 5 ist nicht anzuwenden.	
(5) § 296 Absatz 1 in Verbindung mit § 295 Absatz 1 Nummer 5 sowie § 296 Absatz 1a, § 300 Absatz 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(6) § 300 Absatz 2 Satz 1 ist auch dann anzuwenden, wenn der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt hat und	
1. drei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind und dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 Prozent ermöglicht, oder	
2. fünf Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind.	
Eine Forderung wird bei der Ermittlung des Prozentsatzes nach Satz 1 Nummer 1 berücksichtigt, wenn sie in das Schlussverzeichnis aufgenommen wurde. Fehlt ein Schlussverzeichnis, so wird eine Forderung berücksichtigt, die als festgestellt gilt oder deren Gläubiger entsprechend § 189 Absatz 1 Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Rechtstreit aufgenommen hat. In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 ist der Antrag nur zulässig, wenn Angaben gemacht werden über die Herkunft der Mittel, die an den Treuhänder geflossen sind und die über die Beträge hinausgehen, die von der Abtretungserklärung erfasst sind. Der Schuldner hat zu erklären, dass die Angaben nach Satz 4 richtig und vollständig sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 und 2 ist vom Schuldner glaubhaft zu machen.“	
Artikel *6*	**Artikel 7**
Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung	**Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung**
Nach Artikel 103k des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung, das zuletzt durch Artikel *2* dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Artikel 103l eingefügt:	Nach Artikel 103k des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung, das zuletzt durch Artikel **3** dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Artikel 103l eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Artikel 103l	„Artikel 103l
Überleitungsvorschrift zu Artikel *5* des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens	Überleitungsvorschrift zu Artikel **6** des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens **und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht**
Auf Insolvenzverfahren, die vor dem *1. Juli 2025* beantragt worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“	Auf Insolvenzverfahren, die vor dem **… [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes]** beantragt worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“
Artikel 7	**Artikel 7**
Weitere Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung	**entfällt**
Die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBl. I S. 2205), die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 14 Absatz 1 werden die Wörter „§ 287 Abs. 2 der Insolvenzordnung“ durch die Wörter „§ 287 Absatz 2 in Verbindung mit § 312 Absatz 2 der Insolvenzordnung“ ersetzt.	
2. Dem § 19 wird folgender Absatz 6 angefügt:	
„(6) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Juli 2025 beantragt worden sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 8	**Artikel 8**
Weitere Änderung der Verbraucherinsolvenzformularverordnung	**Weitere Änderung der Verbraucherinsolvenzformularverordnung**
Die Verbraucherinsolvenzformularverordnung, die zuletzt durch Artikel *4* dieses Gesetzes geändert worden ist, wird *wie folgt geändert:*	**In der Anlage zur** Verbraucherinsolvenzformularverordnung, die zuletzt durch Artikel **5** dieses Gesetzes geändert worden ist, wird **im Formular der Anlage 3 zum Eröffnungsantrag in Nummer I. am Ende die Angabe „(§ 295 Abs. 2 InsO)“ durch die Angabe „(§ 295a Abs. 1 InsO)“ ersetzt.**
1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „§ 287 Abs. 2 der Insolvenzordnung“ durch die Wörter „§ 287 Absatz 2 in Verbindung mit § 312 Absatz 2 der Insolvenzordnung“ ersetzt.	**entfällt**
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:	**entfällt**
a) Im Formular des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Seite 2 Nummer III. und im Formular der Anlage 3 zum Eröffnungsantrag Seite 1 wird der Titel der Anlage 3 wie folgt gefasst:	
„Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO in Verbindung mit § 312 Abs. 2 InsO“.	
b) Das Hinweisblatt zu den Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren wird bezüglich Anlage 3 wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Anlage 3 *(Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 in Verbindung mit § 312 Abs. 2 InsO)* *20 Die Abtretungserklärung müssen Sie dem Eröffnungsantrag immer dann beifügen, wenn Sie einen Restschuldbefreiungsantrag stellen. Die Abtretungserklärung müssen Sie eigenhändig unterschreiben. Auf der Grundlage der Abtretungserklärung wird Ihr pfändbares Einkommen nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens bis zum Ende der Abtretungsfrist an den Treuhänder abgeführt und von diesem an Ihre Gläubiger verteilt.*	
Die Abtretung erfolgt für die Dauer der in § 287 Abs. 2 in Verbindung mit § 312 Abs. 2 InsO festgelegten Abtretungsfrist. Die Länge der Frist hängt davon ab, ob Sie Verbraucherin oder Verbraucher oder ein ehemals Kleingewerbetreibender oder eine ehemals Kleingewerbebetreibende im Verbraucherinsolvenzverfahren sind.	
Verbraucherinnen und Verbraucher	
Haben Sie in der Vergangenheit keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und üben Sie eine solche auch nicht aus, so bestimmt sich die Abtretungsfrist nach § 287 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 312 Abs. 2 InsO. Die Abtretungsfrist beträgt demnach grundsätzlich ***sechs Jahre****. Die Abtretungsfrist kann früher enden und die Abtretung damit für die Zukunft gegenstandslos werden, wenn Ihnen auf Ihren Antrag hin vorzeitig Restschuldbefreiung erteilt wurde.*	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
- Die Restschuldbefreiung wird bereits **nach fünf Jahren** erteilt, wenn zumindest die Kosten des Verfahrens gezahlt werden.	
- Werden die Verfahrenskosten gezahlt und ist dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb von drei Jahren seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Betrag zugeflossen, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 Prozent erlaubt, so kann die Restschuldbefreiung schon **nach drei Jahren** erlangt werden.	
- Meldet im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung an oder werden die Forderungen aller Insolvenzgläubiger befriedigt und auch alle sonstigen Masseverbindlichkeiten neben den Verfahrenskosten gezahlt, kann **jederzeit** Restschuldbefreiung erteilt werden.	
Ehemals Kleingewerbetreibende im Verbraucherinsolvenzverfahren	
*Haben Sie in der Vergangenheit eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, sind Ihre Vermögensverhältnisse überschaubar und bestehen gegen Sie keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen, so bestimmt sich die Abtretungsfrist nach § 287 Abs. 2 Satz 1 und 2 InsO. Die Abtretungsfrist beträgt demnach grundsätzlich **drei Jahre**. Haben Sie bereits Restschuldbefreiung in drei Jahren nach den ab dem 1. Oktober 2020 geltenden Vorschriften erlangt, so beträgt die Abtretungsfrist **fünf Jahre**.*	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
*Die Abtretungsfrist kann **früher** enden und die Abtretung damit für die Zukunft gegenstandslos werden, wenn Ihnen auf Ihren Antrag hin bereits vorher eine Restschuldbefreiung erteilt wurde, weil im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder alle Insolvenzforderungen befriedigt und auch alle sonstigen Masseverbindlichkeiten neben den Verfahrenskosten gezahlt sind.*	
*Bitte lesen Sie die in der Anlage 3 enthaltenen **Erläuterungen zur Abtretungserklärung** gründlich durch. Liegen Abtretungen oder freiwillige Verpfändungen – **nicht** Forderungspfändungen auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses – vor, so geben Sie dies bitte im Einzelnen im Ergänzungsblatt 5 H zum Vermögensverzeichnis ⇒ **57**, **58** an.*	
Dort können Sie ggf. auch Kopien der Abtretungsvereinbarungen beifügen.“	
	Artikel 9

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Änderung des Gerichtskostengesetzes
	Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Nummer 3911 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.
	2. In Nummer 3912 wird in der Gebührenspalte die Angabe „75,00 €“ durch die Angabe „81,00 €“ ersetzt.
	Artikel 10
	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
	Dem Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643, 1870) geändert worden ist, wird folgender § 7 angefügt:
	„§ 7
	Störung der Geschäftsgrundlage von Miet- und Pachtverträgen

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(1) Sind vermietete Grundstücke oder vermietete Räume, die keine Wohnräume sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar, so wird vermutet, dass sich insofern ein Umstand im Sinne des § 313 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat.
	(2) Absatz 1 ist auf Pachtverträge entsprechend anzuwenden.“
	Artikel 11
	Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
	Das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2264) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eine Fragemöglichkeit“ durch die Wörter „ein Fragerecht“ ersetzt.
	b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet; er kann auch vorgeben, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind. Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.“
	2. § 5 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:
	„(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder
	1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
	2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliedersammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.“
	b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
	„(3a) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.“
	3. § 7 wird wie folgt geändert:
	a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsregelungen“ durch das Wort „Anwendungsbestimmungen“ ersetzt.
	b) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „nur“ gestrichen und werden jeweils nach der Angabe „Jahr 2020“ die Wörter „und im Jahr 2021“ eingefügt.
	c) In den Absätzen 3 und 5 werden jeweils nach der Angabe „Jahr 2020“ die Wörter „und im Jahr 2021“ eingefügt.
	Artikel 12

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Änderung der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
	In § 1 der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 20. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2258) werden die Wörter „der §§ 1 bis 5 gemäß § 7 Absatz 1 bis 5“ durch die Wörter „des § 4 gemäß § 7 Absatz 4“ ersetzt.
	Artikel 13
	Änderung der Gewerbeordnung
	In § 12 Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 35 Absatz 2 Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.
Artikel *9*	**Artikel 14**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich *des Absatzes* 2 *am* 1. Oktober 2020 in Kraft.	**(1)** Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich **der Absätze** 2 **und 3 mit Wirkung vom** 1. Oktober 2020 in Kraft.
(2) Die Artikel *5 bis 8* treten am *1. Juli 2025* in Kraft.	**(2)** Die Artikel **1, 5 Nummer 2, Artikel 6 bis 10 und 13** treten am **… [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes]** in Kraft.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(3) Die Artikel 11 und 12 treten am ... [einsetzen: Datum des Tages zwei Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes] in Kraft.

Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen wird, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 19/21981 Bezug genommen.

A. Allgemeines

I. Änderungen im Insolvenzrecht sowie im Gesellschaftsrecht, u.a.

Unter dem Eindruck des Vortrags der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 30. September 2020 sind die nachfolgenden Bemerkungen veranlasst.

1. Fiskusprivileg

Der Ausschuss hat die in der Sachverständigenanhörung unterbreiteten Vorschläge zur Beseitigung insolvenzsteuerrechtlicher Hindernisse für eine effektive Restschuldbefreiung erörtert.

Soweit diese Vorschläge die restschuldbefreiungsrechtliche Behandlung von Masseverbindlichkeiten sowie von Verbindlichkeiten betreffen, die im Zuge der Verwertung freigegebener und wertausschöpfend belasteter Gegenstände entstehen, ist mit ihnen unter anderem das Problem der Nachhaftung des Schuldners für unerfüllt gebliebene Masseverbindlichkeiten angesprochen. Dieses Problem ist allgemeiner Natur. Es stellt sich nicht nur bei Steuerverbindlichkeiten, sondern bei jedweder Masseverbindlichkeit. Einfache Lösungen verbieten sich. Eine schematische Erstreckung der Restschuldbefreiungswirkungen auf unerfüllt gebliebene Masseverbindlichkeiten müsste das legitime Interesse des Massegläubigers auf Erfüllung der Masseverbindlichkeit systematisch ausblenden. Soll dem Interesse des Gläubigers angemessen Rechnung getragen werden, bedarf es Differenzierungen nach dem Entstehungsgrund der Verbindlichkeit. Zudem müsste für den Bereich der vom Verwalter begründeten Masseverbindlichkeiten eine Ausfallhaftung des Verwalters erwogen werden, wenn dieser pflichtwidrig gehandelt hat. Die Vielzahl der sich in diesem Zusammenhang stellenden Zurechnungs- und Haftungsfragen ließen sich im Rahmen der Erörterungen nicht auflösen.

Auch den Vorschlag einer Begrenzung der Haftung von Geschäftsleitern hat der Ausschuss erörtert. Im Ergebnis erkennt der Ausschuss zwar Handlungsbedarf. Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger sind im Stadium der Insolvenzreife und im Eröffnungsverfahren einer Pflichtenkollision ausgesetzt, die sich in praktikabler und zumutbarer Weise kaum auflösen lässt. Der haftungsbewehrten Pflicht zur Massesicherung steht z. B. die ebenfalls haftungsbewehrte Pflicht zur Abführung von Steuern und Sozialabgaben gegenüber. Von der Empfehlung einer Regelung hat der Ausschuss dennoch abgesehen, da eine solche den auf die Insolvenz natürlicher Personen beschränkten Gegenstand dieses Gesetzes hätte überschreiten müssen und u. a. Änderungen abgabenrechtlicher Regelungen im Rahmen eines Steuergesetzes erfolgen sollten.

Keine Änderungen erschienen dem Ausschuss schließlich bei § 302 Nummer 1 der Insolvenzordnung (InsO) angezeigt, soweit diese Vorschrift Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis von der Restschuldbefreiung ausnimmt, die im Zusammenhang mit einer Steuerstraftat stehen. Zwar kann man in der Vorschrift eine punktuelle Privilegierung des Fiskus erblicken. Diese ist in ihrem Anwendungsbereich aber durch das Erfordernis einer rechtskräftigen Verurteilung wegen der Steuerstraftat derart eng, dass sie sich weder im Rahmen der Gesamtsystematik noch in der praktischen Handhabung der Regelung als Hindernis für eine effektive zweite Chance erwiesen hat, und daher ausnahmsweise gerecht-

fertigt. Insbesondere hat sich in der Praxis die anfangs bestehende Befürchtung nicht bestätigt, dass die Finanzverwaltung systematisch dazu übergehen könnte, Steuerstrafverfahren auch wegen geringfügigster Verdachtsmomente anzustrengen, um auf diese Weise die als enge Ausnahme gedachte Privilegierung des § 302 Nummer 1 InsO zu einem praktischen Regelfall zu machen.

2. Pfändungsschutzkonto

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob sich eine gegebenenfalls klarstellende gesetzliche Regelung zur Behandlung des Pfändungsschutzkontos (P-Konto) im Insolvenzverfahren empfiehlt. Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, dass kein Regelungsbedarf besteht. Aus dem geltenden Recht ergibt sich bereits hinreichend klar, dass ein P-Konto auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens fortbesteht. Daran soll festgehalten werden.

Zwar unterfällt auch der Vertrag, auf dessen Grundlage ein P-Konto eröffnet wird, grundsätzlich § 116 in Verbindung mit § 115 InsO, wonach bestimmte Geschäftsbesorgungsverträge mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen. Denn Vertragsgrundlage für ein P-Konto ist ein Zahlungsdiensterahmenvertrag im Sinne des § 675f Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und damit ein Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne von § 675 Absatz 1, § 675c Absatz 1 BGB. Allerdings erlöschen nach § 116 in Verbindung mit § 115 Absatz 1 InsO nur Geschäftsbesorgungsverträge, die sich auf die Insolvenzmasse beziehen. Hierzu zählt jedoch nicht Kontoguthaben, das nach den Vorschriften über das P-Konto nicht der Pfändung unterliegt. Dies folgt aus § 36 Absatz 1 InsO, der regelt, welche Gegenstände nicht zur Insolvenzmasse gehören. Denn § 36 Absatz 1 Satz 2 InsO erklärt ausdrücklich § 850k der Zivilprozessordnung (ZPO), die zentrale Vorschrift über das P-Konto, für entsprechend anwendbar.

Es besteht auch kein Bedarf, diese Rechtslage zu ändern. Durch den Fortbestand des P-Kontos kann gerade in der Insolvenz ein lückenloser Schutz des Existenzminimums des Schuldners gewährleistet werden. Auch vermeidet das geltende Recht, dass der Schuldner nach Erlöschen des Zahlungsdienstrahmenvertrags nicht mehr am unbaren Zahlungsverkehr teilnehmen und insbesondere einen Überschussbetrag in Empfang kann. Für den Insolvenzverwalter und die Kreditinstitute bringt dieser Ansatz zudem Verfahrenserleichterungen mit sich. Zum einen muss nicht erst ein bestehendes P-Konto aufgelöst und im späteren Verlauf möglicherweise wieder eingerichtet werden. Zum anderen muss das Kreditinstitut den pfändungsfreien Betrag nicht erst an den Insolvenzverwalter auszahlen und dieser dann den ausgezahlten Betrag dem Schuldner zur Existenzsicherung wieder auskehren.

3. Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

Der Ausschuss hat sich im Zusammenhang mit den Beratungen zum vorliegenden Gesetzentwurf auch nochmals intensiv mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) befasst. Das KapMuG ist durch Gesetz vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2186) gerade befristet verlängert worden (bis zum 31. Dezember 2023). Mit der Verlängerung ist die Erwartung einer umfassenden Überarbeitung des KapMuG verbunden. Die Anhörung im September 2020 hat sehr deutlich ergeben, dass das Musterverfahren nach dem KapMuG in der gegenwärtigen Form zu schwerfällig und bürokratisch ist und sich die an das Verfahren gestellte Erwartung einer effizienten Verfahrenserledigung nicht erfüllt hat. Der Ausschuss hat geprüft, ob zumindest kleinere technische Gesetzesänderungen – ungeachtet der Notwendigkeit einer weitergehenden Reform des KapMuG – noch im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahren kurzfristig umgesetzt werden können. Er ist jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass damit die in der Anhörung aufgezeigten Schwächen des KapMuG-Verfahrens nicht entscheidend behoben werden können und auch kurzfristig nicht der Schutz der Anleger effektiv verbessert wird.

4. Anpassung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht

Der Ausschuss hat sich im Zuge der Beratungen zur Erweiterung des vorliegenden Gesetzentwurfs auch mit der Frage befasst, ob im Rahmen der Regelungen zur Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften auch die Bestimmungen des Aktiengesetzes für Teilnehmerverzeichnisse geändert werden sollten. Dabei hat sich der Ausschuss dafür ausgesprochen, dass Anpassungen der Regelungen zum Teilnehmerverzeichnis nach § 129 des Aktiengesetzes (AktG) für virtuelle Hauptversammlungen nicht erfolgen sollen. § 129 AktG wird durch das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) nicht suspendiert. Daher gelten auch die Rechte aus § 129 Absatz 4 AktG fort. Denjenigen Aktionären, die elektronisch an der Versammlung teilnehmen, ist das Verzeichnis vor der ersten Abstimmung zugänglich zu machen. Das Recht auf Einsicht steht jedem Aktionär bis zu zwei Jahre nach der Hauptversammlung zu, sodass alle Aktionäre (auch diejenigen, die gar nicht zu der Versammlung angemeldet waren) nachträglich Einsicht nehmen können.

Der Ausschuss hat sich auch damit befasst, ob die in § 1 Absatz 3 GesRuaCOVBekG geregelten, im Vergleich zu den Regelfristen des Aktiengesetzes verkürzten Fristen insbesondere zur Einberufung geändert werden sollten. Der Ausschuss spricht sich gegen eine Änderung aus, da sich die Unternehmen auf diese verkürzten Fristen eingestellt haben und dies insbesondere für die Unternehmen zum Tragen kommen kann, die noch Ende des Jahres 2020 oder zu Beginn des Jahres 2021 (außerordentliche) Hauptversammlungen einberufen müssen.

II. Anpassungen im Miet- und Pachtrecht

Im Hinblick auf die Anpassungen im Miet- und Pachtrecht sind die folgenden allgemeinen Ausführungen veranlasst.

a. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zur Bekämpfung der in Deutschland Anfang 2020 aufgetretenen COVID-19-Pandemie haben Länder und Kommunen das öffentliche Leben stark eingeschränkt. Am 22. März 2020 einigten sich Bund und Länder auf eine umfassende Beschränkung sozialer Kontakte. Gastronomiebetriebe wurden geschlossen, nur die Mitnahme von Speisen und Getränken war gestattet. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege – beispielsweise Friseure, Kosmetikstudios und Massagepraxen – mussten schließen. Ausnahmen galten nur für medizinisch notwendige Dienste. Gewerbliche Übernachtungsangebote durften nach landesrechtlichen Regelungen nur noch zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Ferner wurden durch Allgemeinverfügungen der Kommunen flächendeckend Einzelhandelsgeschäfte mit Ausnahme derjenigen zur Deckung des täglichen Bedarfs, wie Lebensmittelgeschäfte und Drogerien, geschlossen. Diese Regelungen galten in vielen Bundesländern bereits seit dem 16. März 2020. Inhalt der Beschränkungen sind Betriebsuntersagungen oder Auflagen, bei deren Einhaltung ein lediglich eingeschränkter Geschäftsbetrieb möglich ist, wie das Abstandsgebot und die Begrenzung der Kundenzahl. Nach schrittweise erfolgten Lockerungen ab April 2020 sprachen die Länder Bayern, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Anfang Oktober 2020, als die Zahl der mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) Infizierten wieder anstieg, erneut Beherbergungsverbote aus. Diese galten für Reisende aus Gebieten, in denen der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in einer Woche überschritten wurde. Am 14. Oktober 2020 empfahlen Bund und Länder dort, wo die Infektionszahlen kontinuierlich stiegen, insbesondere oberhalb einer Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner, eine Sperrstunde in der Gastronomie einzuführen und die Zahl der Teilnehmer bei Veranstaltungen weiter zu begrenzen. Die bestehenden Regelungen wurden ab dem 2. November 2020

nochmals verschärft, zunächst befristet bis Ende November 2020, nachdem trotz der bereits von Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmen in nahezu allen Regionen Deutschlands ein weiterer Anstieg der Zahl von SARS-CoV-2-Infizierten mit exponentieller Dynamik festgestellt worden war. Die neuerlichen Maßnahmen sehen unter anderem vor, dass Übernachtungsangebote im Inland nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke zur Verfügung gestellt werden dürfen. Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, wie Theater, Konzerthäuser, Kinos, Schwimmbäder und Fitnessstudios, wurden ebenso geschlossen wie Gastronomiebetriebe sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen. Davon ausgenommen sind die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause sowie der Betrieb von Kantinen. Am 25. November 2020 haben Bund und Länder vereinbart, die Beschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens bis mindestens 20. Dezember 2020 zu verlängern und nochmals zu verschärfen.

Diese staatlichen Maßnahmen hatten und haben in erheblichem Maße wirtschaftliche Auswirkungen auf diejenigen Gewerbetreibenden und sonstige Betriebe, die von Schließungen oder anderen Einschränkungen betroffen waren. Auch wenn die Bundesregierung umfangreiche finanzielle Hilfsangebote zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen aufgelegt hat, wurden viele Betriebsinhaber finanziell hart getroffen, auch weil die laufenden Kosten oftmals hoch blieben. Ist eine Immobilie zum Betreiben des Gewerbes gemietet, so kann diese aufgrund staatlicher Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung häufig gar nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden.

Die Zahlung der Miete für eine Gewerbefläche kann eine erhebliche wirtschaftliche Belastung bedeuten, die bei fehlenden oder erheblich reduzierten Einnahmen zu einer wirtschaftlichen Schieflage führen kann. Viele Vermieterinnen und Vermieter haben gesehen, dass die Bekämpfung der Pandemie eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und die wirtschaftlichen Folgen gerecht zwischen den Mietvertragsparteien verteilt werden müssen. Sie haben sich deshalb mit ihren Mietern auf Stundungen und Mietreduzierungen geeinigt. Viele Vermieter haben dabei auch ein eigenes Interesse, ihren Mietern entgegenzukommen. Denn gerade in Zeiten, in denen Vermieter für Gewerberäume häufig nur schwerlich einen Nachmieter finden dürften, wenn der derzeitige Mieter seinen Betrieb in den angemieteten Räumen aufgeben müsste, dürften Vermieter ein gesteigertes Interesse daran haben, ihre Mieter zu halten.

Es wird aber aus der Praxis auch berichtet, dass teilweise bei den Vertragsparteien große Unsicherheiten bestünden, ob etwa die Vorschriften über die Mietminderung oder Störung der Geschäftsgrundlage Anwendung fänden. Obwohl in der Begründung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (BGBl. I, S. 569) klargestellt ist, dass Mieter lediglich „nach allgemeinen Grundsätzen“ zur Leistung verpflichtet sind, wird teilweise die Auffassung vertreten, der Gesetzgeber habe es versäumt klarzustellen, dass mit der Aussetzung des Kündigungsrechts keine Aussage über die Risikoverteilung zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Pflicht zur Mietzahlung bei pandemiebedingten Nutzungseinschränkungen verbunden sei. Daher fänden weder die Mietminderung noch die Grundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Absatz 1 BGB bei der Frage, ob und ggf. in welchem Umfang die Mietzahlungspflicht der Gewerbemieter in Zeiten hoheitlicher Nutzungsbeschränkungen in der Pandemie fortbestehe, Anwendung. Die bestehenden Unsicherheiten haben teilweise dazu geführt, dass manche Vermieter sich zurückgehalten haben, mit den Mietern vertragsanpassende Regelungen zu treffen. Auch wird häufiger berichtet, dass insbesondere Immobilienfonds entsprechenden Nachverhandlungen ablehnend gegenüberstünden. Wenn die Vertragsparteien auf eine gerichtliche Klärung angewiesen seien, dauere zudem die Beschreitung des Klageweges zu lange, um zeitnah Klarheit über eine Anpassung der Miete zu erlangen. Diese Problemlage besteht auch bei vielen Pachtverhältnissen.

b. Lösung

Bereits jetzt sind sowohl das mietrechtliche als auch das allgemeine Leistungsstörungsrecht anwendbar (für die Anpassung der Miethöhe insbesondere die Mietminderung, § 536 BGB, und das Recht auf Vertragsanpassung infolge der Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB). Denn öffentlich-rechtliche Beschränkungen können – abhängig von den Umständen des Einzelfalls und den konkreten vertraglichen Vereinbarungen – auch einen Mangel im Sinne des § 536 BGB darstellen. Ebenso können öffentlich-rechtliche Beschränkungen zu einer schwerwiegenden Veränderung der Grundlage des Vertrages im Sinne des § 313 BGB führen. Dies gilt auch für die Monate April bis Juni 2020, als aufgrund des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht im Mietrecht vorübergehend ein besonderes Kündigungsschutzrecht galt. Denn das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht regelte weder den Ausschluss der mietrechtlichen und allgemeinen Leistungsstörungsrechte noch traf es eine Aussage über die Risikoverteilung zwischen den Parteien von Mietverträgen.

Um die in der Praxis teilweise bestehenden Unsicherheiten zu beseitigen und die Verhandlungsposition der Gewerbemieter zu stärken, ist jedoch eine Regelung erforderlich, die klarstellt, dass § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) grundsätzlich Anwendung findet, und die damit an die Verhandlungsbereitschaft der Vertragsparteien appelliert. Allgemeine und mietrechtliche Gewährleistungs- und Gestaltungsrechte sind vorrangig gegenüber § 313 BGB – ein Umstand, der nicht geändert werden soll. Für Fälle, in denen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, wird eine begleitende verfahrensrechtliche Regelung zur Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren getroffen, damit schneller Rechtssicherheit erreicht werden kann. Die Regelungen gelten entsprechend für Pachtverhältnisse.

B. Zu den Änderungen

Zu Artikel 1 [neu] – Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Zu § 44 (Vorrang- und Beschleunigungsgebot)

Zu Absatz 1

Absatz 1 statuiert für Verfahren über die Anpassung der Miete oder Pacht wegen staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Interesse der Gewerbetreibenden ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot. Dieses Gebot gilt nicht nur für Verfahren, in denen der Mieter eine Anpassung der Miete nach § 313 BGB einklagt, sondern findet auch dann Anwendung, wenn der Mieter die Anpassung der Miete als Einrede gegen die Zahlungsklage des Vermieters erhebt oder andere Anspruchsgrundlagen wie etwa die Mietminderung für die Anpassung der Miete im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie herangezogen werden; gleiches gilt für Pachtverhältnisse. Durch die Regelung soll erreicht werden, dass diese Streitigkeiten vor Gericht schnell geklärt werden. Die Regelung ist den Vorschriften der § 155 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kindschaftssachen) und § 272 Absatz 4 Zivilprozessordnung (Räumungssachen) nachgebildet. Das Gebot beinhaltet insbesondere eine vorrangige Terminierung und enge Fristsetzung. Es ist während der gesamten Dauer des Verfahrens zu beachten und gilt in allen Rechtszügen.

Zu Absatz 2

Auch in Verfahren über die Anpassung der Miete oder Pacht wegen staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie steht es grundsätzlich im Ermessen des Vorsitzenden, ob er zur Vorbereitung des Haupttermins einen frühen ersten Termin oder ein schriftliches Vorverfahren wählt. Um das Verfahren zusätzlich zu beschleunigen, soll nach Absatz 2 ein früher erster Termin spätestens einen Monat nach Zustellung der Klageschrift stattfinden.

Zu Artikel 2 [neu] – Änderung der Insolvenzordnung

Durch die Einfügung von Artikel 1 [neu] hat sich zunächst die Artikelnummerierung geändert.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 287 Absatz 2)

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 287 Absatz 2 Satz 2 InsO greifen die Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf auf (Bundestags-Drucksache 19/22773). Die Änderungen dienen der besseren Verständlichkeit dahingehend, dass die verlängerte fünfjährige Abtretungsfrist nur für ein erneutes Restschuldbefreiungsverfahren gilt (vgl. auch Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 2 des Regierungsentwurfs). Eine inhaltliche Änderung ist mit der neuen Formulierung nicht verbunden.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 295 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 1 Satz 2 [neu])

Durch die in Buchstabe a vorgeschlagene Änderung von § 295 Absatz 1 Nummer 2 InsO sollen von der neu eingeführten Wertherausgabeobliegenheit bei Schenkungen und Gewinnen geringwertige Geschenke und Gewinne ausgenommen werden. Beim Erwerb geringwertigen Vermögens steht der Aufwand für die Erfüllung der Herausgabeobliegenheit in einem Missverhältnis zu dem daraus für die Gläubigerseite resultierenden Ertrag. Zudem soll der Schuldner bedenkenlos Zuwendungen annehmen dürfen, die im Rahmen des Gebräuchlichen liegen. Insbesondere soll der Schuldner nicht von der sozialen Praxis der gelegentlichen Zuwendung von Geschenken abgeschnitten werden. Erfasst werden Geschenke, die zu Gelegenheiten erfolgen, die nach den Gepflogenheiten Anlass für solche Geschenke geben. Dazu gehören insbesondere Geschenke zu Geburtstagen, Feiertagen, Besuchen, Jubiläen sowie aus Anlass religiöser und vergleichbarer Riten und Feste. Das Geschenk muss zudem von geringem Wert sein. Zur Konkretisierung dieser Anforderung kann auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Merkmal des geringen Werts gebräuchlicher Gelegenheitsgeschenke in § 134 Absatz 2 InsO zurückgegriffen werden. Danach ist von einer die Einzelzuwendung betreffenden Höchstgrenze sowie von einer Jahresgrenze auszugehen, die sich auf die Summe der über ein Jahr vom selben Schenker ausgehenden Zuwendungen bezieht (vgl. BGH, Urteil vom 4.2.2016 – IX ZR 77/15 Rz. 34). In einem im Jahr 2016 entschiedenen Fall ist der Bundesgerichtshof von einer Einzelgrenze in Höhe von 200 Euro und einer Jahresgrenze in Höhe von 500 Euro ausgegangen (BGH, Urteil vom 4.2.2016 – IX ZR 77/15 Rz. 34). Diese Höchstgrenzen gelten unabhängig von den jeweiligen Vermögensverhältnissen des Schuldners (BGH, a.a.O.). Die insoweit zugrunde zu legenden Werthöchstgrenzen gelten auch für die Herausgabeobliegenheit bei Gewinnen. Im Falle einer Überschreitung dieser Höchstgrenzen wirken diese wie ein Freibetrag. Bei Gewinnen ist nur der über diese Grenzen hinausgehende Wert abzuführen. Bei Geschenken beschränkt sich die Herausgabeobliegenheit auf die Hälfte des die Höchstgrenzen überschreitenden Betrags.

Als Wert ist der vom Schuldner realisierbare Wert zugrunde zu legen. Handelt es sich um eine Sachzuwendung oder einen Sachgewinn, ist deshalb zu berücksichtigen, dass bei Verkäufen durch Privatpersonen in aller Regel nicht ideale Marktwerte wie z.B. Listenpreise realisierbar sind. Veräußert der Schuldner den Gegenstand, um seiner Obliegenheit zur Herausgabe des Werts nachkommen zu können, ist der Herausgabeobliegenheit deshalb nur dann nicht der tatsächlich erzielte Erlös zugrunde zu legen, wenn der Schuldner die Gelegenheit zu einer Veräußerung zu einem höheren Preis nicht wahrgenommen hat, obgleich sie sich ihm geboten habt und zumutbar war.

Bei Sachgeschenken oder -gewinnen kann die Wertbestimmung im Einzelfall auf Schwierigkeiten stoßen. Durch den nach Buchstabe c neu angefügten Satz 2 erhält der Schuldner daher die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung zu der Frage einzuholen, ob der erworbene Gegenstand von der Wertherausgabeobliegenheit ausgenommen ist oder nicht.

Beibehalten werden soll jedoch der Versagungsgrund bei Begründung unangemessener Verbindlichkeiten in der Wohlverhaltensphase (§ 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 InsO-E). Die Änderung in Buchstabe b ist rechtstechnischer Art. In der Sache ergeben sich keine Änderungen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 296)

Abweichend vom Regierungsentwurf soll auf eine amtswegige Versagung der Restschuldbefreiung verzichtet werden. Die amtswegige Versagung ist in der Sachverständigenanhörung unter Hinweis auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gläubigerautonomie auf einhellige Ablehnung gestoßen. Daher sieht Buchstabe b vor, dass der vorgeschlagene § 296 Absatz 1a InsO-E entfällt. Damit bleibt es bei dem Grundsatz des geltenden Rechts, dass eine Restschuldbefreiung nur auf Antrag versagt werden kann.

Die in Buchstabe a des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung zum Verschuldensmaßstab soll verbleiben. Die insofern vorgeschlagene Änderung ist rechtstechnischer Art und dient im Übrigen der Anpassung an die Änderungen durch Nummer 4 Buchstabe c.

Zu Nummer 6 (Neufassung von § 300)

Wie zu Nummer 5 bereits ausgeführt, soll auf eine amtswegige Versagung der Restschuldbefreiung verzichtet werden. Dementsprechend soll in Absatz 3 die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung in Satz 2 gestrichen werden.

Zu Artikel 3 [neu] – Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Durch die Einfügung von Artikel 1 [neu] hat sich zunächst die Artikelnummerierung geändert.

Zu Nummer 1 (Anfügung von Artikel 103k EGInsO)

Nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO hat dem Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahren stets ein erfolglos gebliebener außergerichtlicher Einigungsversuch mit den Gläubigern voranzugehen. Der Einigungsversuch darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Dies muss durch eine geeignete Person oder Stelle, etwa einer Schuldnerberatungsstelle, bescheinigt werden. Zahlreiche Verbraucher haben mit Blick auf die für den 1. Oktober 2020 angekündigte Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens bereits einen außergerichtlichen Einigungsversuch unternommen und eine Bescheinigung erlangt, jedoch von der Stellung eines Insolvenzantrags abgesehen, um den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist damit zu rechnen, dass die Insolvenzanträge unverzüglich gestellt werden. In vielen der vorgenannten Fälle wird dann aber die Sechsmonatsfrist des § 305 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 InsO abgelaufen sein. Aus diesem Grunde soll nach dem neu vorgeschlagenen Artikel 103k Absatz 4 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) für eine Übergangszeit der Zeitraum, innerhalb dessen ein Einigungsversuch unternommen worden sein muss, verlängert werden. Den Beteiligten im Vorfeld eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, namentlich Schuldnern, Gläubigern sowie insbesondere Schuldnerberatungsstellen, soll damit ein weiterer aufwendiger und regelmäßig unnötiger Einigungsversuch erspart werden. Da mit dem Inkrafttreten des Gesetzes mit einer Welle von Insolvenzanträgen zu rechnen ist und die Ressourcen der Beratungspraxis ohnehin bereits über das normale Maß hinaus beansprucht sein werden, kommt damit die Regelung gerade der Beratungspraxis zugute. Dabei wird auch berücksichtigt, dass für den Regelfall nicht anzunehmen ist, dass ein bislang erfolglos gebliebener Einigungsversuch im Wiederholungsfalle erfolgreich sein wird. Nach Ablauf der Übergangsfrist soll allerdings wieder zu der bisherigen Sechsmonatsfrist des § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO zurückgekehrt werden.

Im Übrigen bleibt es – vorbehaltlich der angepassten Artikelüberschrift – bei Artikel 103k EGInsO-E in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Zu Artikel 4 – Änderung der Insolvenzverwaltervergütungsverordnung

Durch die Einfügung von Artikel 1 [neu] hat sich lediglich die Artikelnummerierung geändert.

Zu Artikel 5 [neu] – Änderung der Verbraucherinsolvenzformularverordnung

Durch die Einfügung von Artikel 1 [neu] hat sich zunächst die Artikelnummerierung geändert.

Zu Nummer 1 [neu] (Einfügung von § 2a)

Durch die Regelung soll verhindert werden, dass infolge der rückwirkenden Verkürzung der Abtretungsfrist und damit des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahre ab dem 1. Oktober 2020 und der damit einhergehenden rückwirkenden Änderungen der Verbraucherinsolvenzformularverordnung ab dem 1. Oktober 2020 beantragte Verbraucherinsolvenzverfahren allein deshalb als unzulässig abgewiesen werden, weil der Antrag nicht unter Verwendung der neuen Formulare gestellt worden ist. Denn nach § 305 Absatz 5 Satz 2 der Insolvenzordnung herrscht Formularzwang in Verbraucherinsolvenzverfahren.

Deshalb soll nach Satz 1 temporär für Insolvenzanträge zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 weiterhin die Verwendung der alten Formulare möglich sein. Nach Satz 2 sind Abtretungserklärungen unter Verwendung der alten Formulare und damit gerichtet auf sechs Jahre zu berichtigen, wenn sie von den ab dem 1. Oktober 2020 geltenden Abtretungsfristen nach § 287 Absatz 2 InsO, d.h. grundsätzlich drei Jahre, abweichen. Grundlage für diese Berichtigung ist § 2 Nummer 1 der Verbraucherinsolvenzformularverordnung, wonach Abweichungen von den Formularen bei Berichtigungen, die auf der Änderung von Rechtsvorschriften beruhen, zulässig sind.

Zu Nummer 2 (Änderungen der Anlage)

Durch die Einfügung von § 2a verschiebt sich die Nummerierung der Änderungsbefehle, eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Allerdings wird die Gelegenheit genutzt, im Formular für die Anlage 1 zum Eröffnungsantrag das Ankreuzfeld für „divers“ zu ergänzen. Dies ist eine Folgeänderung zum Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2635). Die im Weiteren erfolgende Ergänzung des Hinweistextes zu Anlage 2 (Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs) beruht auf der Erweiterung des Artikels 103k EGInsO-E um einen neuen Absatz 4 mit einer vorübergehenden Verlängerung des Bezugszeitraums für den außergerichtlichen Einigungsversuch von sechs auf zwölf Monate (Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 1).

Zu Artikel 6 [neu] – Weitere Änderung der Insolvenzordnung

Durch die Einfügung von Artikel 1 [neu] hat sich zunächst die Artikelnummerierung geändert.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Befristung der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für Verbraucherinnen und Verbraucher soll durch Wegfall der Artikel 5 bis 8 in der Fassung des Regierungsentwurfs entfallen. Die Befristung ist in der Sachverständigenanhörung unter Hinweis auf die damit verbundene Ungleichbehandlung von Verbraucherinnen und Verbrauchern einerseits und unternehmerisch tätigen Schuldnerinnen und Schuldnern andererseits auf einhellige Ablehnung gestoßen. Die vorgesehenen unterschiedlichen Entschuldungsfristen ab dem 1. Juli 2025 wurden als verfassungsrechtlich problematisch und sachlich nicht nachvollziehbar bezeichnet. Die Differenzierung sei künstlich und könne zu Abgrenzungsschwierigkeiten sowie zu scheinselbständigen Tätigkeiten als Umgehung für die längere Verfahrensdauer führen. Zudem sei mit einer Antragsflut innerhalb der Laufzeit der Regelung zu rechnen, die von einer Antragsflaute nach dem Auslaufen der Befristung abgelöst werden könnte.

Dementsprechend ist der allein wegen der Befristung in Artikel 5 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene § 312 InsO-E nicht mehr erforderlich. Stattdessen sollen in Artikel 6 [neu] nunmehr Regelungen über die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit sowie die Obliegenheiten des Schuldners in die Insolvenzordnung aufgenommen werden.

Zu Nummer 1 (Änderung von § 35)

Der neu eingefügte Absatz 3 Satz 1 verpflichtet den Schuldner gegenüber dem Insolvenzverwalter zur unverzüglichen Anzeige einer beabsichtigten oder bereits ausgeübten selbständigen Tätigkeit. Auf die Informationen über die selbständige Tätigkeit des Schuldners ist der Insolvenzverwalter angewiesen, um abschätzen zu können, ob eine Freigabe der Tätigkeit im Interesse der Insolvenzmasse geboten ist. Nach Absatz 3 Satz 2 kann der Schuldner den Verwalter um die Freigabe der angezeigten Tätigkeit ersuchen. In diesem Fall hat sich der Insolvenzverwalter unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Monat zu dem Ersuchen des Schuldners zu erklären. Hierdurch erlangt der Schuldner Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich der von ihm geplanten oder bereits ausgeübten Tätigkeit. Kann der Verwalter allerdings binnen der Monatsfrist die Vor- und Nachteile, die eine Freigabe für die Masse hätte, nicht abschließend beurteilen, ist er im Falle einer hierauf gestützten vorsorglichen Verweigerung der Freigabe nicht gehindert, die Entscheidung zu korrigieren, sobald er die erforderliche Einschätzung vornehmen kann.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 287a)

Es handelt sich um eine notwendige Änderung infolge der Einfügung eines neuen § 295a InsO.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 295)

Es handelt sich um eine notwendige Änderung infolge der Einfügung eines neuen § 295a InsO.

Zu Nummer 4 (Einfügung von § 295a)

Die Regelungen zu den Obliegenheiten bei einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners werden in einem neuen § 295a InsO zusammengefasst. In dessen Absatz 1 Satz 1 geht die bislang in § 295 Absatz 2 InsO verortete Regelung auf, nach welcher es einem Schuldner, der einer selbständigen Tätigkeit nachgeht, obliegt, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen so zu stellen, als beziehe der Schuldner Bezüge aus einem angemessenen Dienstverhältnis, die der Abtretung nach § 287 Absatz 2 InsO unterliegen. Diese inhaltlich unverändert aus § 295 Absatz 2 InsO übernommene Regelung wird in Absatz 1 Satz 2 durch eine Regelung zur Konkretisierung der Zahlungsmodalitäten ergänzt. Hiernach sind die Zahlungen kalenderjährlich und spätestens zum 31. Januar des Folgejahres zu leisten. Von der Festlegung monatlicher Zahlungen wird abgesehen, da es in der Natur selbständiger Tätigkeiten liegen kann, dass Einkommen – anders als bei unselbständigen Tätigkeiten – nicht in regelmäßigen Abständen und in gleicher Höhe vereinnahmt wird. Eine jährliche Abführung gewährt dem Schuldner die Flexibilität, die er bei entsprechend unregelmäßigem Einkommen zum Ausgleich temporärer Mindereinnahmen benötigt.

Absatz 2 ermöglicht es dem Schuldner, Rechtssicherheit in der Frage zu erlangen, in welcher Höhe er die Zahlungen zu leisten hat. Ihm wird das Recht eingeräumt, eine gerichtliche Feststellung der fiktiven Bezüge aus einem angemessenen Dienstverhältnis zu erwirken. Auf Grundlage dieser Feststellung kann der Schuldner den pfändbaren Anteil am Nettoeinkommen und damit die Höhe der ihn treffenden Abführungsobliegenheit errechnen. Um dem Gericht die Entscheidung zu ermöglichen, obliegt es dem Schuldner, die Höhe der aus dem fiktiven Dienstverhältnis erzielbaren Bezüge glaubhaft zu machen. Der Treuhänder und die Insolvenzgläubiger sind vor der Entscheidung anzuhören. Dem Schuldner und den Gläubigern steht die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung zu.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 296)

Die vorgeschlagene Änderung stellt eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a dar.

Zu dem bisherigen Artikel 7 – Weitere Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung

Wie zu Artikel 6 ausgeführt, soll die im Regierungsentwurf vorgesehene Befristung der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für Verbraucherinnen und Verbraucher entfallen. In der Folge ist der allein wegen der Befristung in Artikel 5 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene § 312 InsO-E nicht mehr erforderlich. Damit kann auch die in Artikel 7 des Regierungsentwurfs bislang vorgesehene weitere Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsordnung entfallen.

Stattdessen soll in Artikel 7 [neu] die weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung erfolgen.

Zu Artikel 7 [neu] - Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Durch die Einfügung von Artikel 1 [neu] hat sich zunächst die Artikelnummerierung geändert.

Wie zu Artikel 6 ausgeführt, soll die im Regierungsentwurf vorgesehene Befristung der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für Verbraucherinnen und Verbraucher entfallen. In der Folge ist der allein wegen der Befristung in Artikel 5 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene § 312 InsO-E nicht mehr erforderlich. Damit ist auch die in Artikel 6 des Regierungsentwurfs bislang vorgesehene Überleitungsvorschrift hierzu entbehrlich. Stattdessen soll durch Artikel 7 [neu] nunmehr eine Überleitungsvorschrift zum neuen Artikel 6 geschaffen werden.

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 7 berücksichtigt dabei, dass die in Artikel 6 neu vorgesehenen Regelungen über die Möglichkeit der Freigabe einer selbständigen Tätigkeit nach Artikel 14 Absatz 2 erst ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes gelten sollen. Es bedarf daher einer Überleitungsvorschrift, die die zeitlichen Anwendungsbereiche der von Artikel 6 betroffenen Regelungen abgrenzt. Diese soll in Artikel 103l EGInsO-E erfolgen. Danach ist auf alle Insolvenzverfahren, deren Eröffnung vor diesem Tag beantragt worden ist, das bis dahin geltende Recht weiterhin anzuwenden. Umgekehrt gilt für alle Insolvenzverfahren, die ab diesem Tag beantragt werden, das nach Maßgabe von Artikel 6 geänderte Recht.

Zu Artikel 8 – Weitere Änderung der Verbraucherformularverordnung

Wie zu Artikel 6 ausgeführt, soll die im Regierungsentwurf vorgesehene Befristung der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für Verbraucherinnen und Verbraucher entfallen. In der Folge ist der allein wegen der Befristung in Artikel 5 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene § 312 InsO-E nicht mehr erforderlich. Damit kann auch die in Artikel 8 des Regierungsentwurfs bislang vorgesehene weitere Änderung der Verbraucherinsolvenzformularverordnung entfallen.

Stattdessen soll durch Artikel 8 nunmehr eine andere redaktionelle Änderung der Verbraucherinsolvenzformularverordnung erfolgen. Die Änderung der Anlage 3 zum Eröffnungsantrag ist dabei eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 3 und 4.

Zu Artikel 9 [neu] – Änderung des Gerichtskostengesetzes

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund des Inkrafttretens des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

vom 23. November 2020 (BGBl. I S. 2474). Mit diesem Gesetz wurde die Nummer 3911 KV GKG neu eingefügt und die bisherige Nummer 3911 KV GKG zur Nummer 3912 KV GKG. Der sich auf die Nummer 3911 KV GKG beziehende Änderungsbefehl im Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (Bundesrats-Drucksache 721/20) läuft durch diese Änderung ins Leere. Um die im Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 vorgesehene lineare Erhöhung der Gerichtsgebühren auch auf die Gebühren 3911 und 3912 KV GKG zu erstrecken, sind die vorgeschlagenen Änderungen notwendig.

Zu Artikel 10 [neu] – Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Artikel 240 § 7 stellt zum einen klar, dass die Regelungen zur Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) in der besonderen Situation der COVID-19-Pandemie grundsätzlich anwendbar sind. Zwar war die Anwendung des § 313 BGB auch bisher zu keinem Zeitpunkt gesetzlich ausgeschlossen. Gleichwohl ist in der Praxis des insbesondere gewerblichen Miet- und Pachtrechts eine Unsicherheit hierüber zu beobachten, die teilweise dazu führt, dass Vermieter sich nicht auf Verhandlungen über eine Anpassung der Miete oder Pacht einlassen, obwohl dies im konkreten Einzelfall naheliegen würde. Für den Bereich der Miet- und Pachtverhältnisse über Grundstücke und über Räume, die keine Wohnräume sind, besteht daher ein Bedürfnis nach einer Klarstellung. Artikel 240 § 7 stellt zum anderen unter bestimmten Voraussetzungen eine tatsächliche Vermutung dafür auf, dass sich ein Umstand im Sinne von § 313 Absatz 1 BGB, der zur Grundlage des Miet- oder Pachtvertrags geworden ist, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat.

Die Regelung des Artikel 240 § 7 erlaubt keine Umkehrschlüsse außerhalb ihres direkten Anwendungsbereichs. Von ihr geht keine Sperrwirkung aus. Insbesondere wird die Anwendbarkeit von mietrechtlichen Vorschriften, etwa die Regelung zur Minderung wegen eines Mangels oder das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, nicht ausgeschlossen. Auch die Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts, zum Beispiel zur Unmöglichkeit der Leistung und zum Wegfall der Gegenleistungspflicht, bleiben unberührt. Insbesondere bleibt auch § 313 BGB im Grundsatz anwendbar, wenn die Voraussetzungen von Artikel 240 § 7 bei Miet- oder Pachtverhältnissen nicht erfüllt sind; lediglich die durch Artikel 240 § 7 neu eingeführte Vermutungswirkung tritt in diesem Fall nicht ein.

Für Verträge, die keine Miet- oder Pachtverhältnisse sind, ändert sich durch die vorgeschlagene Regelung ebenfalls nichts. Ob eine Störung der Geschäftsgrundlage gegeben ist, ist auch insoweit für den jeweiligen Einzelfall allein nach den Voraussetzungen des § 313 BGB zu beurteilen.

Zu § 7 (Störung der Geschäftsgrundlage von Miet- und Pachtverhältnissen)

Zu Absatz 1

Die Regelung erfasst vermietete Grundstücke und Räume, die keine Wohnräume sind. Sie gilt damit insbesondere für Gewerbemietverhältnisse, aber auch für die Anmietung von zu Freizeitzwecken genutzten Räumen und für Kultureinrichtungen.

Die Vermutung, dass sich ein Umstand im Sinne des § 313 Absatz 1 BGB, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat, knüpft im Ausgangspunkt an eine staatliche Maßnahme zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie an. Bei den staatlichen Maßnahmen wird es sich regelmäßig um Verordnungen, Allgemeinverfügungen oder konkret-individuelle Verwaltungsakte handeln, die insbesondere auf das Infektionsschutzgesetz gestützt sind. Dies können Maßnahmen von Behörden des Bundes im Rahmen einer vom Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite sein

sowie Maßnahmen der Länder, Kreise und Gemeinden zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Erforderlich ist, dass die staatliche Maßnahme die Verwendbarkeit des Grundstücks oder der Räume für den Betrieb des Mieters durch hoheitliches Handeln erheblich einschränkt. Daran fehlt es beispielsweise, wenn bei einem Betrieb mit Publikumsverkehr die Kundschaft allein wegen sinkender Konsumbereitschaft ausbleibt.

Die staatliche Maßnahme muss die Verwendbarkeit des Betriebs des Mieters einschränken und sich dafür auf die Mietsache selbst oder den in der Mietsache ausgeübten Betrieb des Mieters beziehen. Unter Betrieb ist die tatsächliche Nutzung im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks zu verstehen. Auch die nicht-gewerbliche Nutzung ist erfasst, zum Beispiel die Nutzung von Räumen durch Idealvereine zur Verwirklichung ihres ideellen Zwecks. Auch die private Nutzung kann einen Betrieb im Sinne der Vorschrift darstellen. Davon abzugrenzen sind Maßnahmen, die sich allein gegen die Person des Mieters oder seine Beschäftigten richten, wie etwa Quarantäneanordnungen gegen einzelne Personen.

Die Verwendbarkeit muss aufgehoben oder jedenfalls erheblich eingeschränkt sein. Ein typisches Beispiel für die vollständige Aufhebung ist eine Schließungsverfügung. Eine erhebliche Einschränkung liegt zum Beispiel regelmäßig in einer staatlichen Vorgabe, nur einen bestimmten Teil der Ladenfläche für Publikumsverkehr zu nutzen oder die Anzahl der Personen zu beschränken, die sich auf einer bestimmten Fläche aufhalten dürfen.

Als Rechtsfolge schafft die Regelung eine tatsächliche Vermutung, dass sich ein Umstand im Sinne des § 313 Absatz 1 BGB, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat. Die Vermutung ist widerleglich, zum Beispiel in Fällen, in denen der Mietvertrag zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem eine pandemieartige Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der breiten Öffentlichkeit bereits absehbar war. Dann ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein solcher Mietvertrag in Kenntnis einer möglicherweise bevorstehenden tiefgreifenden Veränderung des Wirtschaftslebens geschlossen wurde.

Die Vermutung gilt nur für das sogenannte reale Merkmal des § 313 Absatz 1 BGB, dass sich also ein Umstand, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat. Die weiteren Merkmale des § 313 Absatz 1 BGB bleiben unberührt; im Streitfall ist ihr Vorliegen also durch die Partei, die sich auf die Regelung beruft, darzulegen und gegebenenfalls unter Beweis zu stellen.

Es mag naheliegen, dass das sogenannte hypothetische Element, dass also die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, in Bezug auf die COVID-19-Pandemie regelmäßig erfüllt ist. Gleichwohl kann sich hier aufgrund vertraglicher Regelungen auch ein anderer Wille der Parteien ergeben (vergleiche Landgericht Heidelberg, Urteil vom 30. Juli 2020, Aktenzeichen 5 O 66/20, juris Randnummern 55 und 60: Schließung eines Einzelhandelsgeschäfts für die Dauer von 26 Arbeitstagen bei vertraglicher Vereinbarung eines sechsmonatigen Festhaltens am Vertrag im Falle einer erheblichen Veränderung der Charakteristik der Verkehrssituation, der Einzelhandelssituation oder Straßenführung in Bezug auf die Erreichbarkeit des Objekts; nebst Sockelmiete mit Erhöhung abhängig vom Jahresumsatz). Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.

Auch das sogenannte normative Merkmal des § 313 Absatz 1 BGB, dass also dem einen Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann, wird von der Vermutungsregelung nicht erfasst. Es ist allerdings davon auszugehen, dass ohne entsprechende vertragliche Regelungen Belastungen infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie regelmäßig weder der Sphäre des Vermieters noch des Mieters zuzuordnen sind. Im Rahmen der Zumutbarkeit wird hier von Bedeutung sein, wie stark sich die staatlichen Beschränkungen auf den Be-

trieb des Mieters auswirken. Ein Indiz für starke Beeinträchtigungen kann in erheblich zurückgegangenen Umsätzen, zum Beispiel im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, liegen. Zu berücksichtigen sein wird auch, ob der Mieter öffentliche oder sonstige Zuschüsse erhalten hat, mit denen er die Umsatzausfälle infolge staatlicher Beschränkungen jedenfalls teilweise kompensieren kann, und ob er Aufwendungen erspart hat, weil er etwa Kurzarbeit angemeldet hat oder der Wareneinkauf weggefallen ist. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. § 313 BGB gewährt keine Überkompensation.

Schließlich bleibt auch die Rechtsfolge des § 313 Absatz 1 BGB unberührt. Vertragsanpassung kann nur im angemessenen Umfang begehrt werden. Es kann nur diejenige Rechtsfolge begehrt werden, welche die schutzwürdigen Interessen beider Vertragsteile in ein angemessenes Gleichgewicht bringt. Es hängt daher immer vom jeweiligen Einzelfall ab, ob für den Zeitraum, in dem ein Betrieb von einer staatlichen Maßnahme betroffen ist, zum Beispiel eine Stundung oder Anpassung der Miethöhe, eine Verringerung der angemieteten Fläche bei gleichzeitiger Herabsetzung der Miete oder auch die Aufhebung des Vertrags angemessen ist.

Zu Absatz 2

Die Vermutungsregelung in Absatz 1 gilt für Pachtverhältnisse – einschließlich Landpachtverhältnisse – entsprechend. Denn zum Betrieb eines Unternehmens gehörende Immobilien werden nicht immer angemietet, sondern sind oft auch Gegenstand von Pachtverhältnissen. Solche Pächter können ebenso wie Mieter von Grundstücken oder Räumen, die keine Wohnräume sind, von staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie betroffen sein. Dies gilt beispielsweise für Pächter von Hotel- und Gaststättenbetrieben.

Zu Artikel 11 [neu] – Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1)

Zu Buchstabe a:

§ 1 Absatz 2 Satz 1 GesRuaCOVBekG hat Aktiengesellschaften und verwandten Rechtsformen erstmals die Möglichkeit eröffnet, eine virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abzuhalten. Eine Voraussetzung dafür ist, dass den Aktionären eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird. Wie der Begriff „Fragemöglichkeit“ verdeutlicht, beinhaltet diese kein Recht auf Antwort (vergleiche Bundestags-Drucksache 19/18110, Seite 26). Mit der Änderung wird diese Fragemöglichkeit – infolge der Änderung zur Reduzierung des Vorstandsermessens in Satz 2 – zu einem Fragerecht fortentwickelt, so dass der Begriff „Fragemöglichkeit“ durch den Begriff „Fragerecht“ zu ersetzen ist.

Zu Buchstabe b:

Nach der derzeitigen Regelung in § 1 Absatz 2 Satz 2 GesRuaCOVBekG bezieht sich das pflichtgemäße, freie Ermessen des Vorstands sowohl auf das „Ob“ als auch das „Wie“ der Beantwortung der von den Aktionären gestellten Fragen. Mit der Änderung wird dieses Ermessen auf das „Wie“ der Beantwortung reduziert, so dass die Fragen grundsätzlich zu beantworten sind. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die Unternehmen in den in 2020 abgehaltenen Hauptversammlungen die gestellten Fragen im Regelfall auch tatsächlich beantwortet haben. Dennoch steht das Fragerecht nach wie vor nicht dem in § 131 AktG geregelten Auskunftsrecht gleich, da weiterhin ein Ermessen des Vorstands insoweit besteht, als dass er Fragen und deren Beantwortung zusammenfassen kann, wenn ihm dies sinnvoll erscheint. Damit wird zum einen die Rechtsposition der Aktionäre

gestärkt und zum anderen die Handhabbarkeit des Fragerechts für die Unternehmen in der Pandemiesituation weiterhin gewährleistet.

Durch den neuen Satz 3 wird erreicht, dass Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären in der virtuellen Hauptversammlung so zu behandeln sind, als würden sie in dieser (nochmals) gestellt. Mit der Änderung wird eine von vielen Unternehmen in den Hauptversammlungen des Jahres 2020 praktizierte Vorgehensweise in die gesetzliche Regelung übernommen, die häufig als „Fiktionslösung“ bezeichnet wird. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass eine – nach allgemeiner Meinung erforderliche – (nochmalige) Antragstellung „in“ der Versammlung nicht möglich ist, wenn den elektronisch teilnehmenden Aktionären (§ 118 Absatz 1 Satz 2 AktG) kein Antragsrecht gewährt wird oder den Aktionären, wie bei den Hauptversammlungen in 2020 weit überwiegend praktiziert, die einzuräumende Stimmrechtsausübung lediglich im Wege der Briefwahl ermöglicht wird. Damit diese Fiktion zum Tragen kommen kann, ist allerdings zu verlangen, dass der betroffene Aktionär ordnungsgemäß, also unter Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, seine Berechtigung nachgewiesen und sich zu der Versammlung angemeldet hat, da diese auch die Voraussetzungen dafür wären, dass er in der Versammlung einen Antrag stellen könnte. Auch durch diese Änderung werden die Aktionärsrechte gestärkt, ohne dass den Unternehmen die Abhaltung der virtuellen Hauptversammlung erschwert wird.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 5)

Zu Buchstabe a:

Mit der Neufassung des § 5 Absatz 2 GesRuaCOVBekG wird klar geregelt, dass der Vorstand auch vorsehen kann, dass alle Mitglieder des Vereins nur im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen können und kein Mitglied verlangen kann, dass ihm die Teilnahme am Versammlungsort, an dem der Vorstand die Mitgliederversammlung leitet, ermöglicht wird.

Viele kleine Vereine verfügen jedoch nicht über ausreichende Mittel, um nach § 5 Absatz 2 GesRuaCOVBekG die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen. Es gibt zudem auch Vereine, die überwiegend ältere Mitglieder haben, die nicht bereit oder in der Lage sind, an einer virtuellen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Viele Vorstände sind derzeit unsicher, wie sie sich in diesen Fällen verhalten müssen. Durch den neuen § 5 Absatz 2a GesRuaCOVBekG soll hier Rechtssicherheit geschaffen werden. Für die Vorstandsmitglieder soll klargestellt werden, dass sie die ordentliche Mitgliederversammlung aufschieben können, solange Präsenzversammlungen nicht möglich sind und eine virtuelle Mitgliederversammlung nicht mit zumutbarem Aufwand für den Verein und die Mitglieder durchgeführt werden kann.

Zu Buchstabe b:

Es ist streitig, ob § 5 Absatz 2 und 3 GesRuaCOVBekG auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane gilt, bei denen auch ein Bedürfnis besteht, die Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen und Beschlüsse außerhalb der Versammlungen zu fassen. Um insoweit für die Vereine und Stiftungen Rechtssicherheit zu schaffen, soll ausdrücklich geregelt werden, dass § 5 Absatz 2 und 3 GesRuaCOVBekG neben der Mitgliederversammlung auch für Vereins- und Stiftungsvorstände sowie andere fakultative Vereins- und Stiftungsorgane gilt.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 7)

Zu Buchstabe a:

Infolge der Änderung des § 7 GesRuaCOVBekG ist auch dessen Überschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b:

Nach Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) tritt das GesRuaCOVBekG mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. § 7 GesRuaCOVBekG enthält derzeit Übergangsregelungen, deren Zweck darin liegt, die Anwendbarkeit der §§ 1 bis 5 des Gesetzes auf das Jahr 2020 zu beschränken. Da § 1 des Gesetzes nun auch in 2021 Anwendung finden soll, ist § 7 Absatz 1 GesRuaCOVBekG entsprechend anzupassen. Damit verliert § 7 Absatz 1 GesRuaCOVBekG zwar seinen Charakter als Übergangsregelung. Gleichwohl kann die Vorschrift nicht gestrichen werden, sondern ist auf Hauptversammlungen und Abschlagszahlungen in 2021 zu erstrecken, um sicherzustellen, dass die Regelungen des § 1 GesRuaCOVBekG allein auf Versammlungen und Abschlagszahlungen im Jahr 2021 Anwendung finden. So kann etwa die verkürzte Einberufungsfrist in 2021 nicht dafür genutzt werden, eine Versammlung für den Beginn des Jahres 2022 mit dieser Frist einzuberufen. § 7 Absatz 2 GesRuaCOVBekG wird ebenfalls auf das Jahr 2021 erstreckt, weil es sich dabei um die Parallelvorschrift für Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt.

Zu Buchstabe c:

Die Absätze 3 und 5 von § 7 GesRuaCOVBekG werden wegen ihrer parallelen Zielrichtung für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen ebenfalls auf das Jahr 2021 erstreckt.

Zu Artikel 12 [neu] – Änderung der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Mit der Änderung des § 7 GesRuaCOVBekG durch den neuen Artikel 11 wird die Anwendbarkeit der ursprünglich nur für das Jahr 2020 anwendbaren Bestimmungen auf das Jahr 2021 erstreckt, sodass insoweit kein Bedarf mehr für ein Fortbestehen der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 20. Oktober 2020 besteht.

Allerdings ist die Verordnung hinsichtlich der Verlängerung des § 4 GesRuaCOVBekG aufrechtzuerhalten, da ihr Erlass durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Voraussetzung dafür ist, dass die in § 27 Absatz 15 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes enthaltene Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zum Tragen kommt. BMF hat von dieser Verordnungsermächtigung mit der Verordnung zu § 27 Absatz 15 des Umwandlungssteuergesetzes vom 4. November 2020 (Bundesrat-Drucksache 677/20), die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Gebrauch gemacht. Eine Verkündung noch im Jahr 2020 wird angestrebt, um für die betroffenen Unternehmen frühzeitig Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu Artikel 13 [neu] – Änderung der Gewerbeordnung

Die Ergänzung des § 12 Satz 2 GewO ist eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 1 und dient der Klarstellung, dass auch die aufgrund eines Ersuchens des Schuldners nach dem neuen § 35 Absatz 3 InsO freigegebene Tätigkeit nicht der Ausnahmeklausel des Satzes 1 unterliegt.

Zu Artikel 14 – Inkrafttreten

Durch die Einfügung der Artikel 1 [neu] und 9 bis 13 [neu] hat sich zunächst die Artikelnummerierung geändert.

Absatz 1 sieht für die Änderungen in den Artikeln 2 bis 5 Nummer 1 ein rückwirkendes Inkrafttreten ab dem 1. Oktober 2020 vor. Da mit den in diesen Artikeln vorgesehenen Änderungen die Folgen einer in der jüngeren Wirtschaftsgeschichte beispiellosen Krise durch

unmittelbar wirkende Maßnahmen bewältigt werden sollen, ist es auch unter Berücksichtigung der Aspekte der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes insbesondere der Gläubigerseite gerechtfertigt, eine kürzere Entschuldungsfrist rückwirkend schon ab dem 1. Oktober 2020 in Kraft treten zu lassen. Denn seit diesem Zeitpunkt ist infolge einer Verschärfung des Infektionsgeschehens und des Auslaufens von ersten staatlichen Hilfsmaßnahmen mit einer allgemeinen Verschärfung der Verschuldungssituation zu rechnen. Hinzu kommt, dass die Gläubigerseite nach der Veröffentlichung des Regierungsentwurfs vom 1. Juli 2020 und dessen Einbringung in den Bundestag – womit entsprechende Presseberichte einhergingen – damit rechnen musste, dass das schnellere Entschuldungsverfahren wie in jenem Entwurf vorgesehen bereits ab dem 1. Oktober 2020 zur Anwendung kommen würde. Gläubiger hätten sich daraufhin durch die Stellung eines Insolvenzantrags vor dem 1. Oktober 2020 eine längere Verfahrensdauer sichern können.

Für die in Artikel 6 vorgesehenen Neuregelungen zur Freigabe einer selbständigen Tätigkeit und Herausgabeobliegenheit bei selbständiger Tätigkeit samt der entsprechenden Übergangsvorschrift in Artikel 7, die Anpassungen der Verbraucherinsolvenzformularverordnung in Artikel 5 Nummer 2 und Artikel 8, die Anpassungen des Gerichtskostengesetzes in Artikel 9 und die Anpassung der Gewerbeordnung in Artikel 13 sieht Absatz 2 vor, dass diese zukunftsbezogen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten sollen. Insbesondere die Neuregelungen zur Freigabe sollen nicht rückwirkend in Kraft treten, da mit der Neuregelung der Freigabe auch eine Änderung der Obliegenheiten des Schuldners, insbesondere eine erstmalige gesetzliche Fixierung des Zeitpunkts der von dem Schuldner zu leistenden Zahlungen im Falle einer freigegebenen selbständigen Tätigkeit einhergeht, auf die sich der Schuldner einstellen können muss. Im Unterschied zu den in den Artikeln 2 bis 5 Nummer 1 vorgesehenen Änderungen musste der Schuldner nicht vor der Verabschiedung dieses Gesetzes mit einer Änderung der ihn im Falle der Freigabe treffenden Obliegenheiten rechnen. Die Anpassungen der Verbraucherformularverordnung können einheitlich am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, weil Artikel 5 Nummer 1 eine Übergangsvorschrift zur Weiterverwendung der bisherigen Formulare bis zum 31. März 2021 vorsieht. Auch die Regelungen in Artikel 1 und 10 zum Miet- und Pachtrecht treten am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft. Sie sind auch auf Sachverhalte anwendbar, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits abgeschlossen, aber noch nicht rechtskräftig entschieden sind. Die Regelung des Artikels 10 tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft. Dies folgt aus Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (BGBl. I, S. 569), nach dem Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche befristet bis zum Ablauf des 30. September 2022 gilt. Für Artikel 1 wird kein Außerkrafttreten bestimmt. Der tatsächliche Anwendungsbereich der verfahrensrechtlichen Regelung wird von selbst auslaufen, da nach Ende der COVID-19-Pandemie keine weiteren staatlichen Maßnahmen zu deren Bekämpfung mehr ergriffen werden. Wann genau dieser Zeitpunkt erreicht ist und bereits anhängige Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind, lässt sich heute jedoch noch nicht absehen.

Für die Änderungen in den Artikeln 11 und 12 ist nach Absatz 3 ein Inkrafttreten zwei Monate nach der Verkündung des Gesetzes vorgesehen, damit sich die betroffenen Rechtsformen auf die Änderungen einstellen und organisatorische Vorkehrungen treffen können.